

Convents- und Wahlordnung (CWO)

der Schwarzburgverbindung Nordalbingia Leipzig zu Pforzheim und Mittelbaden

§ 1: GELTUNGSBEREICH	1
§ 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / ALLGEMEINES	1
§ 3: STIMMRECHT	2
§ 4: TAGESORDNUNG	2
§ 5: PROTOKOLLE	3
§ 6: ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 7: ALLGEMEINER CONVENT (AC)	4
§ 8: BURSCHECONVENT (BC)	4
§ 9: AUßERORDENTLICHE CONVENTE	5
§ 10: WAHLCONVENT (WAHLC)	5
§ 11: PROGRAMMCONVENT	6
§ 12: BESONDERE CONVENTE	7
§ 13: ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN	7
ÄNDERUNGEN	8

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Fragen im Zusammenhang mit den Conventen, ihrem Ablauf und alle sonst damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Aktivitas der Schwarzburgverbindung Nordalbingia. Sie steht, wie alle Ordnungen der Nordalbingia unterhalb der Grundsätze.
- (2) Die CWO kann nicht jede Ausnahme regeln, daher ist sie sinngemäß und zum Wohle der Verbindung anzuwenden. Die letzte Entscheidung über ihre Auslegung liegt beim BC.

Stellung zu den Grundsätzen

Auslegung

§ 2: Begriffsbestimmungen / Allgemeines

- (1) Convente dienen als regelmäßiges Forum zur Besprechung aller Angelegenheiten des laufenden Verbindungslebens der Aktivitas.
- (2) Es gibt ordentliche Convente und außerordentliche Convente. Die ordentlichen Convente werden in Semesterprogramm festgelegt und gliedern sich in die Teile „Allgemeiner Convent“ (AC) und „Burschenconvent“ (BC).

Definition

Ordentliche / außerordentliche

noch § 2

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| (3) AC und BC können nach Bedarf räumlich und / oder zeitlich getrennt stattfinden; sie können dadurch getrennt werden, daß die Füxe während einer BC-Entscheidung kurzzeitig den Convent verlassen. | Trennung AC / BC |
| (4) Über Verlauf und Inhalt des Conventes ist gegenüber jeweiligen Nicht-teilnahme-berechtigten Stillschweigen zu wahren. | Conventsgeheimnis |

§ 3: Stimmrecht

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| (1) a) geburschte Mitglieder der Aktivitas sind auf dem Burschen-Convent stimmberechtigt, wenn sie auf einem der beiden vorangegangenen BCs anwesend waren.
b) Auf dem AC sind alle teilnahmeberechtigten auch stimmberechtigt. | Stimmrecht |
| (2) Auf dem AC sind alle Mitglieder der Aktivitas stimmberechtigt. | AC |
| (3) Auf dem BC sind alle Burschen stimmberechtigt, | BC |
| (4) Inaktive ex loco müssen Stimmrecht beantragen. | Inaktive ex loco |
| (5) Philister haben nur Anwesenheits- und Mitspracherecht. | Philister |

§ 4: Tagesordnung

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| (1) Alle Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einem Tag vor dem Conventstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim X einzureichen. | Anträge |
| (2) Zu Beginn des Convents wird die Tagesordnung verlesen; Ergänzungen oder Änderungen können ausschließlich zu diesem Zeitpunkt beantragt werden; der Antrag wird als „zur Geschäftsordnung“ behandelt. | Ergänzungen /
Änderungen der TO |

noch § 4

- (3) Abgelehnte Ergänzungen der Tagesordnung müssen in die TO des nächsten Conventes aufgenommen werden, es sei denn der Antrag wird zurückgezogen.

**Abgelehnte
Ergänzungen**

§ 5: Protokolle

- (1) Vom XX, oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, sind von den Conventen Protokolle anzufertigen.

Zuständigkeit

- (2) Diese Protokolle sind umgehend, spätestens bis zum nächsten Convent vorzuliegen.

Frist

- (3) Auf eine sinnvolle Gestaltung zwischen Verlaufs- und Ergebnisprotokoll ist zu achten.

Verlauf / Ergebnis

- (4) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Unterschrift

§ 6: Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung unterliegen besonderen Regeln; sie können jederzeit (sowohl auf dem AC als auch auf dem BC) gestellt werden und ziehen eine sofortige Abstimmung nach sich.

Allgemeines

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
a) Schluss der Rednerliste.
b) Schluss der Debatte.
c) Antrag zur Tagesordnung
d) etc.

Entscheidungen

- (3) Über den weitestgehenden Antrag ist zu erst abzustimmen.

Weitergehender Antrag

- (4) Zur Annahme ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Mehrheit

- (5) Die Abstimmung findet per Handzeichen statt.

Abstimmung

§ 7: Allgemeiner Convent (AC)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| (1) Ein AC ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ortsansässigen Aktiven anwesend sind. | Beschlussfähigkeit |
| (2) Der AC stimmt über folgende Entscheidungen ab:
a) Anträge zu Geschäftsordnung
b) Fuxung
c) beliebige Sachentscheidungen
d) Beurlaubung
e) Beireitung
f) Erlass von Richtlinien
g) Einführung/Streichung von Nebenchargen | AC-Entscheidungen |
| (3) Eine AC-Entscheidung benötigt zur Annahme eine einfache Mehrheit (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung). | Mehrheit |
| (4) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. | Abstimmungen |
| (5) Anträge zu Sachfragen, die im laufenden Semester schon einmal beraten wurden, dürfen nicht mehr gestellt werden. | Wiederholte Sachanträge |

§ 8: Burschenconvent (BC)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| (1) Ein BC ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ortsansässigen Burschen anwesend sind. | Beschlussfähigkeit |
| (2) Der BC stimmt über folgende Entscheidungen ab:
a) Stimmrecht auf dem BC
b) Burschung
c) Aufnahme von Konkneipanten
d) Inaktivierung
e) Hauptchargenwahl
f) Nicht-Entlastung
g) Empfehlung zur Philistration.
h) Ausschluss
i) Erlass und Änderung der Satzung und den Ordnungen
j) Rügen und Verweise
k) Misstrauensvotum | BC-Entscheidungen |

noch § 8

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| (3) Alle Abstimmungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden, wobei dies mindestens 50% aller ortsansässigen Burschen entsprechen muss. | Mehrheit / Quorum |
| (4) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. | Abstimmung |

§ 9: außerordentliche Convente

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| (1) Ein außerordentlicher Convent kann von
a) mindestens 3 Aktiven oder
b) 2 Chargen oder
c) dem X
einberufen werden. | Einberufung |
| (2) Er soll Themen vorbehalten bleiben, deren Bedeutung oder Umfang den Rahmen eines regulären Conventes sprengen würden. | Inhalt |
| (3) Auf ihm dürfen keine Personalentscheidungen behandelt werden. | Personal-
Entscheidungen |
| (4) Findet ein AoC im Semester statt, ist die Beschlussfähigkeit analog zum ordentlichen Convent geregelt.
Findet er in den Semesterferien statt, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 40% der ortsansässigen Aktiven (jedoch mindestens 3 Aktive), darunter der Ferienwart bzw. der X oder dessen festgelegter Vertreter anwesend sind. | Beschlussfähigkeit |
| (5) Alle Entscheidungen eines AoC´s müssen auf dem darauffolgenden Convent bestätigt werden. | Bestätigung |

§ 10: Wahlconvent (WahIC)

- (1) (1) Der WahIC ist ein BC. Er kann Teil eines ordentlichen Conventes sein.

noch § 10

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) Die Entlastung der Chargen findet auf dem WahlC des betreffenden Semesters vor der Neuwahl der Chargen statt; es ist grundsätzlich von einer Gewährung einer Entlastung auszugehen; eine Nicht-Entlastung muss beantragt und begründet werden; der Entlastung des XXX muss eine Kassenprüfung vorausgehen. Wird einem Hauptchargen die Entlastung verweigert, muss er einen evtl. entstandenen Schaden ausgleichen, über weitere Konsequenzen entscheidet der BC im einzelnen Fall. | Entlastung

Generelle Entlastung

Kassenprüfung

Konsequenzen |
| (3) Die Wahl der Chargen für ein Semester findet auf dem WahlC des vorhergehenden Semester statt. | Wahl |
| (4) Für die Dauer der Wahl übernimmt der verbindungälteste anwesende Bursche die Leitung des Conventes. | Wahlleiter |
| (5) Die Wahl findet in der Reihenfolge X, XX, XXX, FM statt. Es wird hintereinander jeweils reihum befragt:
a) Eigene Kandidatur,
b) Vorschlag eines Andern,
c) Wahlannahme im Falle derselben. | Reihenfolge |
| (6) Anschließend findet die Abstimmung statt. Die gewählten Mitglieder sind dann noch einmal zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. | Abstimmung |
| (7) Die amtierenden Chargen haben ihre Nachfolger bis zur offiziellen Amtsübergabe in das jeweilige Amt einzuführen. | Amtseinführung |
| (8) Die offizielle Amtsübergabe der Hauptchargen findet auf der Abschlusskneipe des betreffenden Semesters statt. Näheres regelt der Comment. | Amtsübergabe |
| (9) Nebenchargen werden nach Diskussion als AC-Entscheidung per Akklamation bestimmt. | Nebenchargen |

§ 11: Programmconvent

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) Der Programmconvent ist ein AC. Er kann Teil eines ordentlichen Conventes sein. | AC |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

noch § 11

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| (2) Der Prorgammconvent findet mindestens vier Wochen vor dem Abschlussconvent statt. | Termin |
| (3) Auf dem Programmconvent wird das Semesterprogramm für das kommende Semester festgelegt. | Inhalt |
| (4) Die amtierende Chargia bereitet das Semesterprogramm vor und legt es bis spätestens zum Abschlussconvent zur Bestätigung vor. | Semesterprogramm |
| (5) Die Semesterprogramme müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn versandt sein. | Versand
Semesterprogramm |

§ 12: Besondere Convente

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| (1) Neben den vorgenannten Conventen und Conventsarten gibt es besondere Convente, die speziellen Themen vorbehalten sind. | weitere Convente |
| (2) Auf Stiftungsfesten können Generalconvente abgehalten werden.
Sie dienen primär dem Gedankenaustausch zwischen der Aktivitas und dem Philisterium. Entscheidungen und Abstimmungen können hierbei ggf. schriftlich erfolgen, wenn die Anträge in der Einladung vorliegen. Nicht geäußerte Meinungen gelten als Zustimmung (Subtraktionsverfahren). | Generalconvent |
| (3) Im Falle einer Vertagung der aktiven Verbindung sind zwei Vertagungsconvente notwendig, näheres regelt die Satzung. | Vertagungsconvent |

§ 13: Anfechtung von Beschlüssen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| (1) Gegen die Beschlüsse eines Conventes kann innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe beim X schriftlich Einspruch erhoben werden. | Einspruch |
| (2) Über den Einspruch entscheidet der Convent nach Sachlage mit 2/3-Mehrheit. | Abstimmung |

noch § 13

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| (3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Einberufung oder der Durchführung des Conventes Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. | Begründung |
| (4) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist eine erneute Beschlussfassung unverzüglich nachzuholen. | Wiederholung |

Änderungen

- | | | |
|------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01.04.2002 | § 3 | (1) - „Mitglieder der Aktivitas sind auf Conventen stimmberechtigt, wenn sie auf einem der beiden vorangegangenen Convente anwesend waren.“ |
| 01.04.2002 | § 7 | (1) – „Ein AC ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Aktiven anwesend sind.“ |
| 01.04.2002 | § 8 | (1) – „Ein BC ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Burschen anwesend sind.“

(3) – „Alle Abstimmungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden, wobei dies mindestens 50% aller Burschen entsprechen muss.“ |
| 01.04.2002 | § 9 | (4) – „...Findet er in den Semesterferien statt, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Aktiven ...“ |

Diese Convents- und Wahlordnung ersetzt Teile von § 3, sowie den kompletten § 4 der Satzung vom 23.09.1999.

Karlsruhe, den 01.04.2002